

## Beschluss der Abgeordnetenversammlung betreffend Kompetenzsumme des Zentralvorstandes

Gestützt auf Art. 8 Ziff. 9 der Zentralstatuten vom 16. Juni 1984 beschliesst die Abgeordnetenversammlung:

Für Geschäfte, die im Voranschlag nicht enthalten sind, verfügt der Zentralvorstand:

1. Über jährlich maximal Fr. 250'000.-- zu Lasten der laufenden Rechnung.
2. Über die in der Bilanz ausgewiesenen zweckgebundenen Rückstellungen. ...<sup>1</sup>

Ennetbürgen,  
Olten, 23. Juni 1985

Schweizerischer Samariterbund



K. Blöchliger  
Zentralpräsident



Dr. Th. Heimgartner  
Zentralsekretär

---

<sup>1</sup> Gestrichen durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 18.06.11